

Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

Autor(en): **Furgler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **44 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 14. Februar 1973)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966¹ über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, verordnet:

1 Anrechenbare Kosten

Art. 1 Grundsatz

Der Bund leistet Beiträge an die notwendigen, nicht übersetzten Kosten

- a) des Baues von Anstalten im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten;
- b) des Betriebes von Anstalten im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes;
- c) der Aus- und Weiterbildung der im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes.

Art. 2 Baukosten

¹ Als Baukosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) gelten ausser den Kosten für den Neu-, Aus- oder Umbau von Gebäulichkeiten einschliesslich der Betriebs-einrichtungen, die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften, die Erschliessung des Baulandes, die Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten und die Anschaffung von Mobiliar und Ausstattung, die nicht als Hilfsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b) gelten.

² Nicht als Baukosten gelten die Baunebenkosten und geschäftsmässig nicht begründete Entgelte.

³ Die Baukosten eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nebenbetriebes sind voll anrechenbar, wenn es sich zur Hauptsache um einen Lehrbetrieb handelt. Handelt es sich zur Hauptsache um einen Erwerbsbetrieb, so sind die Baukosten nicht anrechenbar. Zur Hälfte anrechenbar sind die Baukosten gemischter Lehr- und Erwerbsbetriebe.

Art. 3 Betriebskosten

Als Betriebskosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) gelten:

- a) Besoldungen, andere Entgelte und Sozialleistungen für die in Therapie, Ausbildung und Erziehung, einschliesslich Erziehungsberatung, Familienbetreuung und nachgehender Fürsorge tätigen Personen sowie Aufwendungen für die Schulung dieser Personen;
- b) Aufwendungen für Hilfsmittel der Therapie, Ausbildung und Erziehung;
- c) Aufwendungen für bestimmte, besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren.

Art. 4 Ausbildungskosten

Als Kosten der Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c) gelten:

- a) Besoldungen, Honorare und Sozialleistungen für Leiter, Referenten und andere Lehrkräfte in Ausbildungskursen;

- b) Auslagen für Lehrkräfte, die kein Honorar beziehen;
- c) Aufwendungen für Lehrmittel, einschliesslich deren Herstellung und Veröffentlichung.

2 Beiträge

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen

Die Anerkennung als beitragsberechtigt setzt voraus:

- a) bei jeder Anstalt und Bildungsstätte eine den Bedürfnissen entsprechende besondere Zielsetzung und einen Bestand an ausgebildetem Personal und an betrieblichen Einrichtungen, der die Erfüllung ihrer Aufgabe gewährleistet;
- b) bei einer Anstalt für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung, strafrechtlich eingewiesene Zöglinge aufzunehmen;
- c) bei privaten Anstalten und Bildungsstätten die Gemeinnützigkeit ihres Trägers;
- d) bei privaten Anstalten und Bildungsstätten in der Regel einen angemessenen Beitrag der öffentlichen Hand ausser dem Bund, insbesondere des Sitzkantons, soweit nicht die öffentliche Hand kostendeckende oder überdurchschnittlich hohe Kostgelder erbringt;
- e) bei Anstalten die Führung einer Buchhaltung nach dem Musterkontenplan der Eidgenössischen Justizabteilung, soweit vom Departement nicht etwas anderes verfügt wird.

Art. 6 Baubeiträge

Als Baubeiträge werden für Anstalten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes höchstens 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet.

Art. 7 Betriebsbeiträge

Als Betriebsbeiträge werden ausgerichtet:

- a) an die Personalkosten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a):
 - 50 Prozent im Falle einer abgeschlossenen psychotherapeutischen, psychologischen oder heilpädagogischen oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung,
 - 30 Prozent im Falle einer nicht gleichwertigen Ausbildung von mindestens einem Jahr, einer Lehrbefähigung oder einer mindestens dreijährigen Praxis als Heimerzieher,
 - 30 Prozent im Falle einer laufenden berufsbegleitenden Ausbildung an einer anerkannten Schule oder eines Schulpraktikums in der Anstalt;
- b) 30 Prozent an die Aufwendungen für die Personalschulung und die Hilfsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a) und b);
- c) an die Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehren im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c) eine Prämie, die sich nach einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berechnet.

¹ SR 341

Art. 8 Ausbildungsbeiträge

Als Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet:

- a) an die Kosten der Lehrkräfte in Kursen der vom Bund anerkannten Bildungsstätten höchstens 80 Prozent;
- b) an die Kosten der Lehrkräfte in vom Bund anerkannten andern Kursen bis zu 100 Prozent;
- c) an die Kosten der Lehrmittel höchstens 80 Prozent.

Art. 9 Uebrigere Bemessungsgrundsätze

¹ Die Beiträge zugunsten von Anstalten für Erwachsene werden nach der Anzahl der Aufenthaltstage der strafrechtlich Eingewiesenen berechnet.

² Die Beiträge zugunsten von anerkannten Anstalten, die sich in erster Linie der Erziehung oder Therapie schwererziehbarer, erheblich gefährdeter oder strafrechtlich eingewiesener Kinder oder Jugendlicher widmen, berechnen sich nach der Anzahl aller Aufenthaltstage der Zöglinge, die das vierte Altersjahr zurückgelegt haben und nicht Individualbeiträge der Invalidenversicherung erhalten.

³ Beiträge zugunsten von andern anerkannten Anstalten, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, berechnen sich ausschliesslich nach der Anzahl der Aufenthaltstage der schwererziehbaren, erheblich gefährdeten oder strafrechtlich eingewiesenen Kinder oder Jugendlichen, die das vierte Altersjahr zurückgelegt haben und nicht Individualbeiträge der Invalidenversicherung erhalten; erreichen die Aufenthaltstage der für die Beitragsberechnung massgeblichen Zöglinge nicht 5 Prozent aller Aufenthaltstage, so fällt ein Beitrag ausser Betracht.

⁴ Beiträge an die Kosten der Durchführung von Ausbildungskursen werden nach der Anzahl der Teilnehmer berechnet, die im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug tätig sind.

⁵ Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge und der Ausbildungsbeiträge an die Kosten von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a) bildet das Vorjahr des Beitragsjahres.

⁶ Beiträge zugunsten von Anstalten, deren Träger Kantone, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen sind, werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Auf diese Abstufung kann verzichtet werden, wenn Anstalten mehreren Kantonen dienen.

Art. 10 Rückerstattungspflicht

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.
² Wird eine Anstalt, die Baubeiträge erhalten hat, vor Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet, so sind für jedes Jahr der Zweckentfremdung 5 Prozent des Beitrages zurückzuerstatten.

³ Ausserdem ist die Anerkennung als beitragsberechtigter Anstalt oder Bildungsstätte für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu entziehen, wenn Beiträge durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen erschlichen worden sind. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung wegen Betrugs.

3 Organisation und Verfahren

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (im folgenden Departement genannt) verfügt über die Anerkennung von beitragsberechtigten Anstalten oder Bildungsstätten und, im Einvernehmen mit den beteiligten Amtsstellen des Bundes, über die Bewilligung von Beiträgen, deren Auszahlung und Rückerstattung.

² Handelt es sich um die Anerkennung von beitragsberechtigten Anstalten oder Bildungsstätten, um Baubeiträge bis zu 500 000 Franken und um Betriebs- oder Ausbildungsbeiträge, so verfügt die Eidgenössische Justizabteilung im Auftrag des Departements.

³ Die Verfügungen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Art. 12 Einreichung der Gesuche

¹ Gesuche um Baubeiträge, die nicht von kantonalen Behörden ausgehen, sind zunächst bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gesuchstellers und leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Eidgenössische Justizabteilung weiter.

² Gesuche um Betriebsbeiträge sind der kantonalen Verbindungsstelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gesuchstellers und leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Eidgenössische Justizabteilung weiter. Jeder Kanton bezeichnet eine einzige Verbindungsstelle. Die Eidgenössische Justizabteilung kann ausserdem kantonale Verbindungsstellen im Einvernehmen mit ihnen für Inspektionen heranziehen.

³ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind unmittelbar der Eidgenössischen Justizabteilung einzureichen.

⁴ Die Eidgenössische Justizabteilung räumt den zuständigen kantonalen Stellen im Sinne der Absätze 1 und 2 Gelegenheit ein, Verhandlungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erledigung von Gesuchen beizuwohnen und bringt ihnen entsprechende Korrespondenzen zur Kenntnis.

Art. 13 Zeitpunkt der Einreichung

¹ Gesuche um Baubeiträge sind vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen.

² Der Baubeitrag kann aufgrund der Schlussabrechnung neu festgesetzt werden, wenn während der Bauausführung infolge nicht voraussehbarer Umstände (Teuerung, Bauschwierigkeiten usw.) Mehrkosten entstanden sind.

³ An die Kosten wesentlicher Projektänderungen und -erweiterungen werden Beiträge nur bewilligt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein entsprechendes Ergänzungsgesuch eingereicht und diesem durch die zuständigen Bundesinstanzen entsprochen worden ist.

⁴ Gesuche um Betriebsbeiträge sind bis zu einem bestimmten Termin des Beitragsjahres einzureichen.

⁵ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bis zu einem bestimmten Termin des Beitragsjahres einzureichen, wenn es sich um Kurse im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a) handelt, bei andern Kursen spätestens einen Monat vor deren Beginn.

Art. 14 Inhalt der Gesuche

Alle Gesuche haben bestimmte Anträge zu enthalten und diese entsprechend Formular oder Weisungen zu begründen.

Art. 15 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite unter Vorbehalt von Artikel 16:

- a) für Baubeiträge nach Einreichung der vorgeschriebenen Bauabrechnung mit den nötigen Unterlagen;
- b) für Betriebsbeiträge in der Regel bis zum 30. September des Beitragsjahres;
- c) für Ausbildungsbeiträge an die Kosten

von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a) in der Regel bis zum 30. September des Beitragsjahres, von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe b) nach deren Durchführung, von Lehrmitteln im Sinne von Artikel 8 Buchstabe c) nach deren Herstellung oder Veröffentlichung;

in jedem Fall erst nach Einreichung der vorgeschriebenen Abrechnung.

Art. 16 Vorschüsse

Auf begründetes Gesuch können im Rahmen der verfügbaren Kredite Vorschüsse geleistet werden:

- a) für Baubeiträge bis zu 80 Prozent des zugesicherten Betrages aufgrund der ausgewiesenen Kosten.
- b) für Betriebsbeiträge bis zu 80 Prozent der für das Vorjahr ausbezahlten Beträge im Sinne von Artikel 7 Buchstabe a).

Im Jahr
bis zu
Fr.

4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt. Es erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 Buchstabe c); ausserdem kann es Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Anstalten für Kinder und Jugendliche erlassen.

² Die Eidgenössische Justizabteilung kann im Rahmen dieser Verordnung und der Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 ergänzende Weisungen erteilen.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung vom 6. November 1968¹ über die Leistung von Bundesbeiträgen an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (Beitragsverordnung) wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft; sie findet Anwendung auf die in diesem Zeitpunkt hängigen oder später eingereichten Gesuche.

Bern, den 14. Februar 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: *Bonvin*

Der Bundeskanzler: *Huber*

Verordnung (1) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 14. Februar 1973)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, gestützt auf die Artikel 7 und 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973² über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, *verordnet:*

Art. 1

Arbeitserziehungsanstalten und Anstalten für Kinder und Jugendliche haben unter Vorbehalt der Kürzung nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten für bestimmte, besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren Anspruch auf eine Prämie.

Art. 2

Die Prämien betragen:

1 Gruppenstruktur und Wohnen

- 11 Für Heime mit höchstens 24 Zöglingensplätzen: Je Gruppe bis zu 12 Zöglingen mit einem Wohnraum und mindestens einem ausgebildeten ständigen Erzieher oder Therapeuten 6000.—
aber insgesamt mindestens 8000.—

- 12 Für Heime mit mehr als 24 Zöglingensplätzen: Je Gruppe bis zu 12 Zöglingen mit einem Wohnraum und mindestens einem ausgebildeten ständigen Erzieher oder Therapeuten 4000.—

Im Jahr
bis zu
Fr.

- 13 Je Gruppe bis zu 18 Zöglingen, in denen sich eine eigene Kochgelegenheit befindet und in der mindestens eine Tagesmahlzeit in der Gruppe eingenommen wird 1000.—
- 14 Für jeden Zöglingensplatz, wenn sich in allen Schlafräumen des Heimes höchstens vier Betten befinden 100.—
- 2 Erziehungsstruktur und Therapie
- 21 Für jeden ausgebildeten ständigen Erzieher und Therapeuten bei einem Verhältnis zu den Zöglingensplätzen von
1 : 1 900.—
1 : 2 800.—
1 : 3 700.—
1 : 4 600.—
1 : 5 500.—
- 22 Für Supervision oder Personaltraining durch eine externe, dazu ausgebildete bzw. befähigte Person, mindestens einmal monatlich 4000.—
- 23 Für Einzelspsychotherapie, einschliesslich Anamnese und therapeutisches Gespräch, durch dazu ausgebildeten Psychiater, Psychotherapeuten oder Psychologen, je Konsultation 25 Franken, jedoch höchstens je Zögling 1200.—
- 24 Für anstaltseigene, systematisch geordnete und monatlich nachgeführte Beobachtungsakten über jeden Zögling, je Zögling 100.—
- 3 Interne und externe Ausbildung
- 31 Für Schulklassen bis zu 12 Schülern: Je Klasse 3000.—
- 32 Für Schulklassen von 12 bis 20 Schülern: Je Klasse 2000.—
- 33 Für die interne Berufsbildung je Lehr- oder Anlehrplatz, und für die externe Berufsausbildung je Lehrling oder Anlehrling 300.—
- 4 Soziale Hilfen
- 41 Für gezielte erzieherische oder milieuthérapeutische Elternberatung durch anstaltseigenes Personal mit erzieherisch oder therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling 100.—
- 42 Für anstaltseigene nachgehende Betreuung der Zöglinge mit erzieherisch oder therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling 100.—

Art. 3

Die Eidgenössische Justizabteilung kann auf das Erfordernis der Ausbildung des ständigen Erziehers im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 verzichten, solange ein allgemeiner Mangel an ausgebildetem Personal besteht.

Art. 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1973

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

**Redaktionsschluss
für das Juni-Heft
20. Mai**

¹ SR 341.1

² AS 1973 387